

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung –Walsum– „Zentrum Aldenrade“ für einen Bereich zwischen Dr.-Hans-Böckler-Straße, Planetenstraße und Friedrich-Ebert-Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung –Walsum– „Zentrum Aldenrade“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung -Walsum- „Zentrum Aldenrade“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung -Walsum- „Zentrum Aldenrade“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen

beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 105 bis 115
Ausschreibung
Seite 115 bis 116

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung -Walsum- „Zentrum Aldenrade“ in Kraft.

Duisburg, den 10. April 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung –Homberg– für einen Bereich nördlich und südlich der Moerser Straße zwischen Eichenstraße, Kirchstraße, Franzstraße und nördlich der Kirche

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung -Homberg- als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung -Homberg- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung -Homberg- mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erttstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und

3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung -Homberg- in Kraft.

Duisburg, den 10. April 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1137 I –Hochheide– „Moerser Straße“ für einen Bereich zwischen Kirchstraße, Nordkante des Bürgermeister-Bongartz-Platzes, Glückaufstraße und Moerser Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1137 I –Hochheide– „Moerser Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 I –Hochheide– „Moerser Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 I –Hochheide– „Moerser Straße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1137 I –Hochheide– „Moerser Straße“ in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „Berichtigung Nr. 4.28 –Hochheide– des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich zwischen der Kirchstraße, Nordkante des Bürgermeister-Bongartz-Platzes, Glückaufstraße und Moerser Straße kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 10. April 2013

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478*

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1137 III –Hochheide– „Moerser Straße“ für einen Bereich zwischen Moerser Straße, Rheinpreußenstraße, Eberhardstraße und Ottostraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1137 III -Hochheide- „Moerser Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 III -Hochheide- „Moerser Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 III -Hochheide- „Moerser Straße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1137 III -Hochheide- „Moerser Straße“ in Kraft.

Duisburg, den 10. April 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1137 IV –Hochheide– „Rheinpreußenstraße“ für einen Bereich zwischen Ottostraße, Eberhardstraße, Rheinpreußenstraße, Sportanlage und Ehrenstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1137 IV –Hochheide– „Rheinpreußenstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 IV –Hochheide– „Rheinpreußenstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 IV –Hochheide– „Rheinpreußenstraße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1137 IV –Hochheide– „Rheinpreußenstraße“ in Kraft.

Duisburg, den 10. April 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1137 V –Hochheide– „Moerser Straße“ für einen Bereich nördlich und südlich der Moerser Straße zwischen Sandstraße und Kreuzstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1137 V –Hochheide– „Moerser Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 V –Hochheide– „Moerser Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 V –Hochheide– „Moerser Straße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1137 V –Hochheide– „Moerser Straße“ in Kraft.

Duisburg, den 10. April 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 16.05.2013 um 15.00 Uhr im Bezirksamt Hamborn, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, Raum 101 (Sitzungszimmer) werden die nachstehend aufgeführten Planentwürfe in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn vorgestellt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.29 – Obermarxloh-Bebauungsplan Nr. 1133 -Obermarxloh- „Im Holtkamp“

Ziel und Zweck der Planentwürfe ist:

Die Entwicklung eines städtebaulich geordneten Gewerbegebietes auf den ehemaligen Güterbahnhofflächen.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 07.05.2013 bis 15.05.2013 – 5 Werktage vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt Hamborn und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

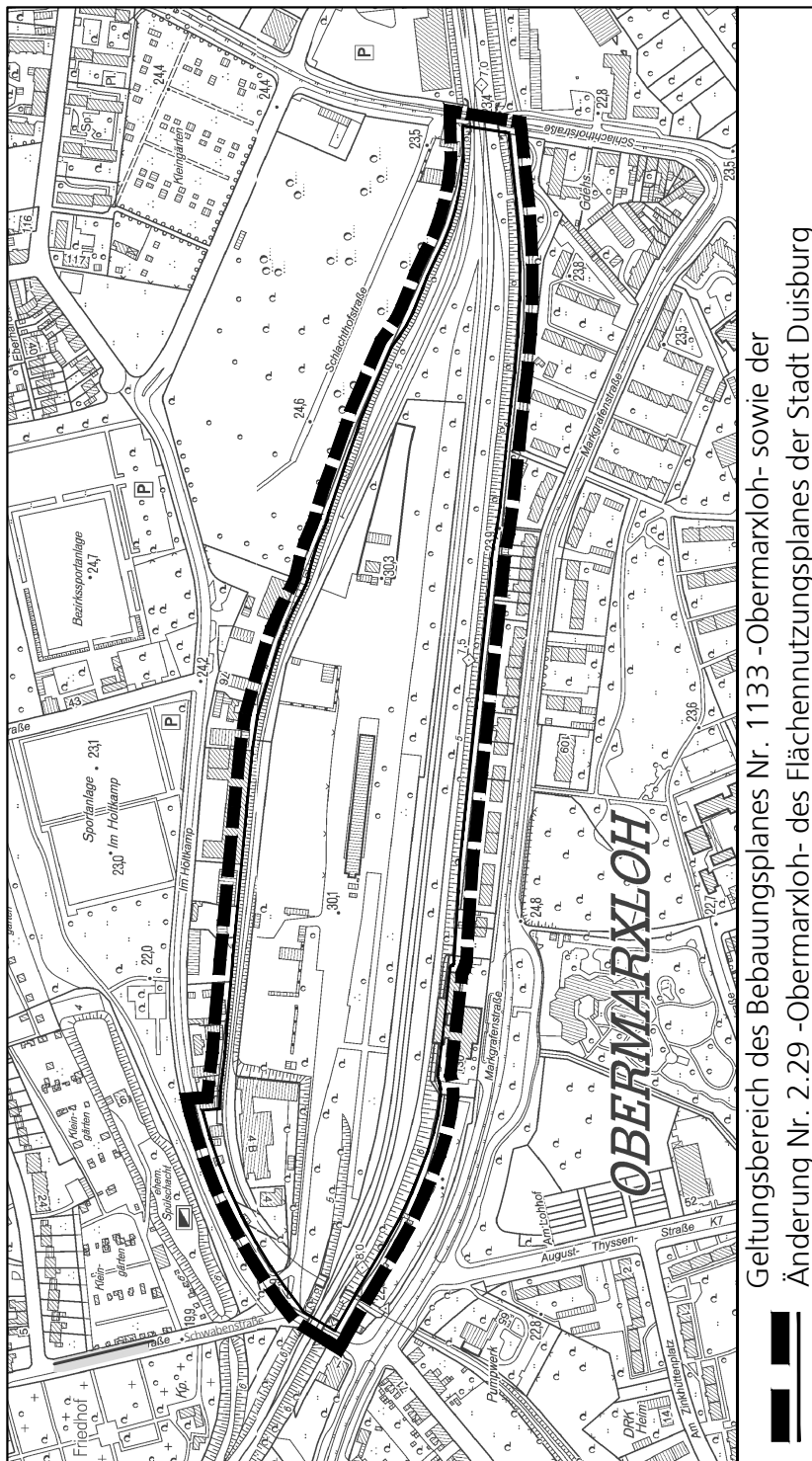
Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 15. April 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Röcklein
Tel.-Nr.: 0203/283-3818



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1133 -Obermarxloh- sowie der Änderung Nr. 2.29 -Obermarxloh- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung

Der Steuersatz für die **Grundsteuer A** des Jahres 2013 wurde gegenüber dem Kalenderjahr 2012 nicht verändert. Soweit für das Kalenderjahr 2013 im Einzelfall kein schriftlicher Steuerbescheid erteilt wurde, wird hiermit die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) für 2013 in Duisburg gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes auf den Betrag festgesetzt, der für das Kalenderjahr 2012 zu entrichten war.

Mit dem Tage der Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) kann die Klage auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Steuerschuldner zugerechnet werden.

Auch bei Erhebung der Klage müssen die festgesetzten Beträge fristgerecht gezahlt werden.

Duisburg, den 11. April 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goer

Auskunft erteilt:
Herr Rothaug
Tel.-Nr.: 0203/283-2442

Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Josef Jeegers GmbH, Am Nordhafen 26a, 47119 Duisburg durch wesentliche Änderung der Umschlags- und Behandlungsanlage von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Lagerkapazität von 10.000 t, einer Leistung von 45,45 t/h, entsprechen 80.000 t/a

Die Josef Jeegers GmbH hat am 24.11.2010 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Umschlags- und Behandlungsanlage von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Lagerkapazität von 10.000 t, einer Leistung von 45,45 t/h, entsprechen 80.000 t/a, Lagerung und Behandlung von Kabel (ASN 17 04 11) mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen, mit einer max. Lagermenge von 50 t., beantragt.

Gegenstand des Antrages ist: Wegfall des Waschplatzes; Verlegung Eigenverbrauchstankstelle und Tankplatz, Anschluss der Tankplatte gemäß dem beigelegte Entwässerungskonzept; Ergänzung des Annahmekataloges um die Abfallschlüsselnummer 16 06 01 (Bleibatterien; gefährlicher Abfall nach AVV), von diesen werden weniger als 1 t in Spezialbehältern (Altbatterie-Paloxen) gelagert; Errichtung einer Fläche zum Zerlegen großstückiger Schrotte durch Brennschneiden mit Sauerstoffbehälter und

mobiler Schweißgas- und Staubabsaugung; alternativ wird die Oberflächenversiegelung mit von Gussasphalt in Ausführung nach DWA-A 786 beantragt.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 04. April 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zimmermann

Auskunft erteilt:
Herr Zimmermann
Tel.-Nr.: 0203/283-5739

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 6. März 2013 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an dem Grundstück Gemarkung Beeck Flur 44 Flurstück 51 (U101/3) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss ist seit dem 10. April 2013 unanfechtbar.

Duisburg, den 10. April 2013

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg

Der Geschäftsführer

Bartel

*Auskunft erteilt:
Frau Meister
Tel.-Nr.: 0203/283-4480*

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 6. März 2013 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an dem Grundstück Gemarkung Beeck Flur 44 Flurstück 64 (U101/4) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss ist seit dem 10. April 2013 unanfechtbar.

Duisburg, den 10. April 2013

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg

Der Geschäftsführer

Bartel

*Auskunft erteilt:
Frau Meister
Tel.-Nr.: 0203/283-4480*

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 6. März 2013 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an dem Grundstück Gemarkung Beeck Flur 44 Flurstück 65 (U101/23) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss ist seit dem 10. April 2013 unanfechtbar.

Duisburg, den 10. April 2013

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg

Der Geschäftsführer

Bartel

*Auskunft erteilt:
Frau Meister
Tel.-Nr.: 0203/283-4480*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Simeon Rashkov, zuletzt wohnhaft Eilperhofstr. 11, 47166 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 22.01.2013, Aktenzeichen 222001364735 SB114, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung

bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. April 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Frau Steuding
Tel.-Nr.: 0203/283-4624*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Frau Sejare Kasel, zuletzt wohnhaft Rosastr. 19, 47226 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 K 0691231 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. April 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203/283-8840

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gebührenbescheide vom 03.01.2013,
Mahnbescheid vom 28.11.2012

Zahlungspflichtige:
Firma AK-Boarding House GmbH
Kundennummer:
90085831
Bisherige Anschrift:
Ruhrallee 9, 44139 Dortmund

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aus-händigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 15. April 2013

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T32
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203/283-5918

Fundsachen die im Monat Februar 2013 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden.

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

2 Fahrräder, 1 Handy, 3 Schmuckstücke, 3 Armbanduhren, 4 Bekleidungsartikel, 2 Geldbörsen ohne Inhalt, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 Rucksack, 1 loser Geldbetrag, 5 Autoschlüssel, 6 einzelne Personaldokumente, 1 nummerierter Sicherheitsschlüssel, 5 Brillen, 1 Kinderdecke, 1 Warmhaltebox für Babyflaschen.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

3 Handys, 2 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 3 Geldbörsen ohne Inhalt,

1 Geldbörse mit Inhalt, 8 einzelne Personaldokumente, 1 Buch, 1 Garagenöffner, 1 Geschenkgutschein.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

3 Fahrräder, 2 Geldbörsen ohne Inhalt, 1 Geldbörse mit Inhalt, 8 einzelne Personaldokumente, 1 Kfz-Kennzeichen.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

3 Handys, 1 Schmuckstück, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 2 Aktentaschen, 5 einzelne Personaldokumente, 1 Versicherungskennzeichen.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

5 Handys, 12 Schmuckstücke, 2 Armbanduhren, 91 Bekleidungsartikel, 12 Geldbörsen ohne Inhalt, 4 Geldbörsen mit Inhalt, 2 Rucksäcke, 13 Taschen, 5 Autoschlüssel, 22 einzelne Personaldokumente, 5 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 8 Unterhaltungselektronikartikel, 2 Spielwarenartikel, 13 Regenschirme, 7 Brillen, 2 Brillenetuis, 13 Bücher, 9 Schreibwarenartikel, 1 Rollator, 1 Verbindungskabel, 1 Schloss, 1 Ohrstöpsel, 1 Gardinendekorationsartikel, 4 Kosmetikartikel, 2 Mappen mit Personaldokumenten, 2 Medikamentenartikel, 1 Thermobecher, 1 CD, 2 Schlüsselbunde, 1 Einkaufstüte mit Inhalt.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus
Rheinhausen, Bürger-Service,
Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113,
Fernruf: 0203/283 8543

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 Armbanduhr,
1 Sporttasche, 1 Fotoapparat.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsge-
bäude Sittardsberger Allee 14,
Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 1 Geldbörse ohne Inhalt,
1 Rucksack, 3 Autoschlüssel,
1 nummerierter Sicherheitsschlüssel,
1 Elektrowerkzeugartikel.

**Eigentumsberechtigte können inner-
halb von 6 Monaten ihre Rechte an
den Fundsachen geltend machen.
Eigentumsansprüche werden von den
Fundannahmestellen der Bezirksamter
entgegengenommen.**

Fundtiere

15 Hunde
18 Katzen

**Den Eigentümern abhanden ge-
kommener Tiere wird empfohlen,
ihren Verlust umgehend der Ver-
waltung des Tierheims, Lehmstr. 12,
47059 Duisburg, Telefon:
0203/9355090, anzuzeigen; andern-
falls wird das Tier an einen Tierlieb-
haber abgegeben.**

Duisburg, den 09. April 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3251037770
(alt 151037777) der Sparkasse Duisburg
für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da andernfalls das Spar-
kassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 02. April 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3201045543
(alt 101045540) der Sparkasse Duisburg
für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da andernfalls das Spar-
kassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 05. April 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3226060592
(alt 126060599) der Sparkasse Duisburg
für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da andernfalls das Spar-
kassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 05. April 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3268058439
(alt 168058436) der Sparkasse Duisburg
für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da andernfalls das Spar-
kassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 08. April 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Ausschreibung

**Ausschreibung
der Deutschen Oper am Rhein**

Deutsche Oper am Rhein
Theatergemeinschaft Düsseldorf-Duisburg
gGmbH
Heinrich-Heine-Allee 16a
40213 Düsseldorf

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung
(VOL)

Es soll vergeben werden:

**Arbeitsmedizinische Betreuung der
Mitarbeiter/innen der Deutschen Oper
am Rhein gem. den Vorschriften des
ASiG**

Die Deutsche Oper am Rhein ist eine
Theatergemeinschaft der Städte Düssel-
dorf und Duisburg sowie des Freundes-
kreises e.V.; sie beschäftigt ca. 540 Mit-
arbeiter/innen im Opernhaus Düsseldorf,
im Theater Duisburg, im Produktionszen-
trum in Duisburg-Wanheimerort, im
Balletthaus Düsseldorf-Oberkassel und in
Verwaltungsbüros in Düsseldorf-Mitte.
Diese Mitarbeiter sollen gem. den Vor-
schriften des ASiG arbeitsmedizinisch
betreut werden. **Die Leistungen sind ab
01.08.2013 zu erbringen.**

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Weitergehende Informationen über die Gesellschaft unter www.operamrhein.de sowie im Unternehmensregister im Internet unter dem Suchbegriff „Deutsche Oper am Rhein“

Abgabe der Angebote (in Schriftform)

bis zum 17.05.2013, 13.00 Uhr

Öffnung der Angebote (kein Zutritt für Bieter)

20.05.2013

Entscheidung über den Zuschlag und Bindefrist

bis zum 14.06.2013

Wesentliche Zahlungsbedingungen:
monatliche Abrechnung der Leistungen,
zahlbar innerhalb von 30 Tagen

Das Angebotsschreiben ist zu versenden
an:

Deutsche Oper am Rhein
Herrn Frank Baumann
„Ausschreibung Betriebsarzt“
Heinrich-Heine-Allee 16a
40213 Düsseldorf

Vorzulegende Unterlagen/Nachweise:

1. Unternehmensdarstellung
2. Nachweis über die Eintragung in ein öffentliches Register (z. B. Handels- oder Berufsregister)
3. Nachweis über geeignete Räume für betriebsärztliche Untersuchungen im Umkreis der Gesellschaft von 30 km für Untersuchungen, die nicht in den Räumen des Auftraggebers durchgeführt werden können
4. Benennung eines hauptverantwortlichen Betriebsarztes und eines Stellvertreters
5. Nachweis eines abgeschlossenen medizinischen Hochschulstudiums sowie Nachweis der Approbation in Deutschland für den Hauptverantwortlichen und den Stellvertreter
6. Aussagekräftige Referenzen (möglichst 5 Referenzgeber) des Betriebsarztes und des Stellvertreters/des betriebsärztlichen Dienstes (BÄD) über die besondere Berufserfahrung in vergleichbaren Betrieben / Einrichtungen.

7. Darstellung der Kenntnisse über das Arbeitsumfeld und die daraus bedingten Gefahren und Risiken
8. Kopie der Haftpflicht-Police
9. Konzept für die Auftragsausführung
10. Preisblatt

Geforderte Eigenerklärungen:

1. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz aus den für diese Ausschreibung entsprechenden Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren
2. Eigenerklärung, dass sich das Unternehmen / die Person nicht in einem Insolvenzverfahren befindet
3. Eigenerklärung, dass keine Steuerschulden bei Finanz- oder Steuerbehörden und keine Rückstände bei Sozialversicherungsträgern bestehen
4. Eigenerklärung, dass die Betreuungs- und Beratungsleistung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Oper am Rhein wahlweise in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden kann
5. Tariftreue- und Mindestlohnklärung sowie Erklärung über die Berücksichtigung sozialer Kriterien gem. Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Zuschlagskriterien:

1. Erfüllungsgrad der genannten Anforderungen
2. Preisvergleich

*Rückfragen können gestellt werden an:
Herrn Frank Baumann
Tel.: 0211/8925-362*